

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR-LAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17.12.2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 13 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, mit der die Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Bad Hall festgesetzt werden**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, mit der die Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Bad Hall festgesetzt werden

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die öffentlichen Apotheken

- Stadt Apotheke Bad Hall (Dreifaltigkeits-Apotheke), Bad Hall
- Marienlieb Apotheke, Bad Hall

verordnet:

§ 1 (Kern)Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken Bad Hall werden an Werktagen folgende Öffnungszeiten festgelegt:

(a) Stadt Apotheke Bad Hall (Dreifaltigkeitsapotheke)

Montag bis Freitag	8.00 – 19.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

(b) Marienlieb Apotheke

Montag bis Freitag	8.00 – 18:30 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Bad Hall, Kirchdorf an der Kreams, Kremsmünster, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Pettenbach und Wartberg an der Kreams

(1) Die öffentlichen Apotheken in Bad Hall, Kirchdorf an der Kreams, Kremsmünster, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Pettenbach und Wartberg an der Kreams haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3, in täglichem Wechsel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages, am Wochenende von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen (Montag bis Freitag) von 8.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages Notfallbereitschaftsdienst in folgender Reihenfolge zu versehen:

Gruppe	Ort	Apotheke
1	Bad Hall	Stadt Apotheke Bad Hall (Dreifaltigkeitsapotheke)
2	Kremsmünster	Apotheke Hofwiese
2	Molln	Nationalpark-Apotheke Molln
3	Kremsmünster	Apotheke Zum heiligen Benedikt
4	Bad Hall	Marienlieb Apotheke
5	Micheldorf in Oberösterreich	Apotheke Micheldorf
6	Kirchdorf an der Kreams	Salvator-Apotheke
7	Wartberg an der Kreams	Kräuterapotheke Wartberg
8	Pettenbach	Apotheke Pettenbach

(2) Jene Gruppe, die dem Wochenenddienst am Montag 8.00 Uhr laut planmäßiger Reihenfolge folgt, wird übersprungen.

(3a) Die öffentlichen Apotheken in Bad Hall können an den Werktagen während der Abendordinationen der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine Notfallbereitschaft bis maximal 20.00 Uhr leisten.

(3b) Die öffentlichen Apotheken in Kirchdorf an der Kreams, Kremsmünster, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Pettenbach und Wartberg an der Kreams können an Werktagen während der Abendordinationen der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine Notfallbereitschaft bis maximal 20.00 Uhr leisten, wenn der Berufssitz des Arztes zur Notfallbereitschaft leistenden Apotheke näher als zu anderen Apotheken liegt und während dieser Zeit keine andere öffentliche Apotheke in derselben Gemeinde eine Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 leistet.

(4) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 leisten die öffentlichen Apotheken in Bad Hall, Kirchdorf an der Kreams, Kremsmünster, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Pettenbach und Wartberg an der Kreams dann Notfallbereitschaft, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG, mit Berufssitz in dem jeweiligen Ort im Rahmen des hausärztlichen Notdienstes (HÄND) an Sonn- und Feiertagen Ordinationsdienst leistet und während dieser Zeit keine andere öffentliche Apotheke in derselben Gemeinde eine Notfallbereitschaft leistet. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst kann für die öffentlichen Apotheken in Kirchdorf an der Kreams und Micheldorf in Oberösterreich entfallen, wenn in einem dieser Orte bereits eine Apotheke die turnusmäßige Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 leistet. Der zusätzliche HÄND-Dienst wird in Orten mit mehreren Apotheken bzw. im Raum Kirchdorf/Micheldorf abwechselnd in einer von den Apotheken festgelegten Reihenfolge geleistet.

(5) Die öffentlichen Apotheken in Kirchdorf an der Kreams und Micheldorf in Oberösterreich leisten aufgrund des Krankenhausstandortes an Sonntagen zusätzlich von 9.00 bis 11.00 Uhr Notfallbereitschaft, wenn gemäß § 2 Abs. 1 nicht ohnehin eine der öffentlichen Apotheken in Kirchdorf an der Kreams, Micheldorf in Oberösterreich, Pettenbach oder Wartberg an der Kreams Notfallbereitschaft versieht. Diese zusätzliche Notfallbereitschaft ist von den beiden öffentlichen Apotheken in Kirchdorf an der Kreams und Micheldorf in Oberösterreich alternierend zu leisten.

(6) Während der Notfallbereitschaft muss der Apothekenleiter oder die Apothekenleiterin oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker oder eine andere allgemein berufsberechtigte Apothekerin zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend und telefonisch erreichbar sein.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten (Kernöffnungszeiten und freiwillig gemeldete Öffnungszeiten) und Notfallbereitschaften einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (2) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. An diesem Tag hat ab 8.00 Uhr die Kräuterapotheke Wartberg gemäß § 2 Abs. 1 Notfallbereitschaft zu versehen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, SanRB01-55-4-2006 vom 21. Dezember 2017 und SanR-2018-547128 vom 27. Dezember 2018 betreffend Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Barbara Spöck



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>